

BGE 40 II 423

Bundesgericht (BGE), 1912-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_II_423

FR: ATF 40 II 423

IT: DTF 40 II 423

Volltext

422 Haftpflichtrecht. No 73. I) potuto ridurre od attenuare. 10 ho visitato una volta » sola il Colombo e non ho dato nessuna prescrizione.» C. - La seconda istanza, confermando la sentenza del Pretore di Mendrisio, ammetteva l'azione per la somma di 1160 fr. (746 per il cavallo, 410 per la vettura e 10 per i finimenti), e gli interessi del 5 % dalla data della petizione (15 novembre 1912). •... Considerando in diritto: 1. - Occorre anzitutto di stabilire quale sia la legge applicabile al caso presente. A torto l'attore invoca la legge 24 giugno 1902 sugli impianti elettrici. Questa legge non ha nulla di comune col caso in esame. La convenzione che la convenuta usa della trazione elettrica (invece, quella a vapore, a cavallo, a motore esplosivo) non toglie alle tramvie mendrisiensi la natura di strada ferrata. Esse sono dunque soggette, come tali, alla legge 28 marzo 1905 sulla responsabilità civile di quelle imprese. La quale non tornerebbe applicabile e la vertenza dovrebbe venir sottoposta ai disposti ordinari e generali sugli atti illeciti extracontrattuali (art. 41 e seg. CO), nel solo caso in cui quella legge speciale (28 marzo 1905) non prevedesse la figura giuridica del caso in esame. Ma ciò non è. La fattispecie e quella dell'art. 11 di detta legge, e precisamente, poiché, per i motivi che si andranno esponendo (vedi considerando 3) un indennizzo per una pretesa lesione corporale e da escludersi, resta applicabile il disposto dell'art. 2° di quest'articolo così concepito: «Salvo questo caso» (e cioè quello dell'art. 10 cap.) «l'impresa non è tenuta a risarcire il danno») per il guasto, la distruzione o la perdita degli oggetti non consegnati, se non quando sia provato esservi colpa» da parte sua. » Il che vuol dire che quando si tratta di puro danno materiale, escluso un danno per incapacità di lavoro in seguito a lesione corporale, l'impresa ferroviaria è svincolata dall'onere della prova che gli impone l'art. 1 di detta legge. La quale prova, per contro, in Haftpflichtrecht. N° 74. 423 comberä. al danneggiato, il quale, come nel diritto comune, dovrà dimostrare che il danno materiale da lui sofferto e da attribuirsi a colpa dell'impresa. 2. - 3. - Come si ebbe ad osservare, l'attore non ha diritto a risarcimento per pretesa lesione corporale (art. 11 cap. 1 ibidem): e ciò per l'ovvio motivo che quando anche egli avesse subito per causa del sinistro un trauma psichico. un choc nervoso causato da forte spavento, questa lesione corporale non avrebbe prodotto un'incapacità di lavoro. Infatti il Dr Costa certifica che l'attore, malgrado il trauma psichico sofferto avrebbe potuto continuare il suo mestiere, se l'infortunio non l'avesse privato dei mezzi (cavallo e carrozza) per esercitarlo. Cade così ogni ragione di risarcimento per lesione corporale. 4. - P. r. uncia: L'appellazione principale è respinta, ammessa invece l'adesiva: il credito dell'attore verso la convenuta è portato da 1160 fr. a 1280 fr., coll'interesse del 5 % della data della petizione (15 novembre 1912). 74. Urteil der n. Zivilabteilung vom 14. Juli 1914 i. S. Rüttimann, Beklagter, gegen Bauh, Kläger. Art. 1 FHG; Betriebsunfall 'I A. - Der Kläger war bei dem der Fabrikhaftpflicht unterstehenden Beklagten mit einem Tagelohn von 5 Fr. 80 Cts. als Schreiner angestellt. Als er am 4. Oktober 1912, am Boden knieend, mit einer Schreinerarbeit beschäftigt war und rasch

aufstehen wollte, um eine Zange zu holen, verspürte er, nach seiner Angabe, um rechten Kniegelenk plötzlich einen so heftigen Schmerz, AS 40 n - 1914 29 424 Haftpflichtrecht. N° 74. dass er fast ohnmächtig wurde und das Knie mit beiden Händen halten musste. In der Folge legte er seine Arbeit nieder und begab sich in ärztliche Behandlung. Am 12. Dezember 1912 wurde ihm im Kantonsspital Glarus das Kniegelenk geöffnet und die vordere Hälfte des innern Zwischenknorpels, die abgerissen war, entfernt. Trotz dieser Operation beklagte sich der Kläger weiter über Schmerzen am rechten Knie. Mit Klage vom 16. April 1913 verlangte er, soweit heute noch in Betracht kommt, Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung sämtlicher Arzt-, Spital- und Pflegekosten, sowie zum Ersatz des Arbeitslohnes für die ganze Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit. Der Beklagte hat auf Abweisung der Klage geschlossen und wiederklageweise Verurteilung des Klägers zur Rückgabe von 756 Fr. 70 Cts. für bezogene Unfalltagelöhne verlangt. Er machte hauptsächlich geltend, die Verletzung des Klägers sei nicht auf den behaupteten Unfall im Geschäft, sondern auf den Sturz zurückzuführen, den er am 22. September 1912 bei einer Velofahrt von seinem Rad getan habe. Eventuell sei der angebliche Unfall vom 4. Oktober nicht als ein Betriebsunfall im Sinne des Fabrikhaftpflichtgesetzes aufzufassen. Das Bezirksgericht March hat über die Frage, ob der Zustand des Klägers auf den Unfall vom 4. Oktober 1912 oder auf den Sturz vom Velo zurückzuführen und wie hoch der bleibende Nachteil des Klägers infolge des Unfalls zu schätzen sei, ein Gutachten eingeholt. Darin kommen die Experten zum Schlusse, dass dem Kläger ein bleibender Nachteil aus dem Unfall erwachsen sei. Die Verletzungen am Knie werden ausdrücklich als Folgen des Unfalles vom 4. Oktober 1912, und nicht des Sturzes vom Velo bezeichnet. In einem Ergänzungsgutachten stellen die Experten überdies fest, dass der Kläger vom 4. Oktober 1912 bis zum 31. Dezember 1913 voll arbeitsunfähig gewesen sei; von da an nehmen sie für eine Dauer von 7 bis 8 Monaten nur noch eine teilweise Arbeitsunfähigkeit an, die sie für die ersten vier Haftpflichtmonate auf 50 % und für die übrigen 3 bis 4 Monate auf 25 % schätzen. B. - Durch Urteil vom 15. Mai 1914 hat das Kantonsgericht von Schwyz den Beklagten verurteilt, dem Kläger zu bezahlen: a) die Arzt- und Verpflegungskosten mit 282 Fr. 40 Cts. abzüglich 82 Fr. 50 Cts. für 55 Verpflegungstage a 1 Fr. 50 Cts. im Kantonsspital Glarus, also 199 Fr. 90 Cts.; b) entgangene Tagelöhne für 375 Tage a 5 Fr. 80 Cts. = 2175 Fr., für 120 Tage a 2 Fr. 90 Cts. = 348 Fr., für 100 Tage a 1 Fr. 45 Cts. = 145 Fr., zusammen 2668 Fr. Davon hat das Kantonsgericht einen Abzug von 20 % (gleich 667 Fr.) gemacht, weil der Kläger länger als notwendig gewesen wäre, die Arbeit nicht wieder aufgenommen habe. Die Abweisung der Widerklage erfolgte in dem Sinne, dass der Beklagte ermächtigt wurde, die dem Kläger bereits geleisteten Beträge von den zu bezahlenden Entschädigungen abzuziehen. C. - Gegen dieses Urteil haben beide Parteien, - der Beklagte mittelst Haupt-, der Kläger mittelst Anschlussberufung - den Weiterzug an das Bundesgericht erklärt: a) der Beklagte mit dem Antrag, es sei die Klage abzuweisen und die Widerklage gutzuheissen; eventuell sei die Forderung des Klägers, soweit sie die vom Beklagten bereits gemachten Leistungen übersteige, abzuweisen oder nach richterlichem Ermessen herabzusetzen; b) der Kläger mit dem Antrag, es sei die Klage für 2630 Fr. entgangene Arbeitslöhne und für 272 Fr. 10 Cts. Arzt- und Pflegekosten zuzusprechen, von welchem Betrag der Beklagte berechtigt sein solle, 756 Fr. 70 Cts. in Abzug zu bringen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. -- Die Vorinstanz stellt auf Grund der Expertise fest, dass die Verletzung, die sich der Kläger an seinem rechten Knie zugezogen hat, nicht auf den Sturz vom 22. September 1912, sondern auf den am 4. Oktober 1912 im Geschäft des Beklagten erlittenen Unfall

zurückzuführen sei. An diese Feststellung tatsächlicher Natur, die keinerlei Aktenwidrigkeiten enthält und auch nicht auf einer Verletzung bundesgesetzlicher Beweisvorschriften beruht, ist das Bundesgericht nach Art. 81 OG gebunden. Es ist daher nur zu untersuchen, ob der Unfall vom 4. Oktober 1912 als ein Betriebsunfall im Sinne des Fabrikhaftpflichtgesetzes aufzufassen sei. Unter einem Betriebsunfall ist die plötzliche körperschädigende Einwirkung eines durch den Betrieb bedingten äusseren Geschehnisses auf den Körper des Arbeiters zu verstehen (vgl. z. B. AS 32 II S. 613, 33 II S. 397). Dass die äussere Einwirkung mechanischer oder gewaltsamer Natur sei, ist nicht erforderlich; sie kann z. B. auch im blossen Ausgleiten oder Fallen des Arbeiters bestehen. Im vorliegenden Falle ist daher auch das Aufstehen aus der knienden Stellung 81s ein äusseres Geschehnis aufzufassen. Wenn der Beklagte demgegenüber geltend macht, es habe sich dabei nur um eine normale Körperbewegung gehandelt, so kann dieser Annahme, nach der verbindlichen Feststellung der Vorinstanz, dass die Verletzung des Klägers auf das Aufstehen zurückzuführen sei, nicht zugestimmt werden. Wenn auch die Bewegung des Aufstehens im allgemeinen etwas durchaus normales ist, so muss sie doch in concreto, d. h. bei der besondern Stellung, in der sich der Kläger befunden hat und der momentanen Lage der sein Knie bildenden Knochen- und Knorpelteile u. s. w. als eine anormale bezeichnet werden. Für diese Auffassung sprechen denn auch die Aussagen mehrerer Zeugen, so insbesondere diejenigen des beim Unfall gegenwärtig gewesenenen Mächler. Danach stand der Kläger rasch auf und hielt sich dann das Knie. Gerade dieses rasche Aufstehen in Verbindung mit der besondern Stellung, in der sich der Kläger befunden haben muss, drückt seiner Bewegung den Stempel des Ungewöhnlichen auf, ohne dass deswegen ein Prozessrecht. N° 75. 427 Selbst- oder Mitverschulden anzunehmen wäre, das die Haftung des Beklagten ausschliessen oder mindern würde. Jedenfalls hat das Aufstehen des Klägers, das plötzlich und im Betriebe erfolgte, ausserhalb der gewöhnlichen Voraussicht liegende Folgen gehabt. Das genügt aber zur Annahme eines Unfalles, für den der Beklagte gestützt auf das Fabrikhaftpflichtgesetz zu haften hat. Die Klage ist daher prinzipiell gutzuheissen. 2. - (Berechnung der Entschädigung.) Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Haupt- und Anschlussberufung werden abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes von Schwyz vom 15. Mai 1914 bestätigt. VI. PROCEDURE PHOZESSHECHT PHOCEDURE 75. Arrêt de la Ire Section civile du 22 mai 1914 dans la cause Bodrigo contre Pingat. Loi Proc. Civ. Fed., art. 192. - Revision, - La demande en revision d'un arrêt rendu sur recours en réforme doit être adressée au Tribunal fédéral, même si celui-ci a simplement confirmé la décision cantonale. - L'art. 192 eh. 2 loi proc. civ. fed. ne vise que des moyens de preuve concluants, mais non des faits nouveaux, qui n'auraient pu être allégués auparavant. A. - Le 22 janvier 1914, la Ire Section civile du Tribunal fédéral a confirmé un arrêt rendu par la Cour de justice civile de Genève, en la cause Jules Rodrigo négociant en vins à Cette, contre Jules Pinget négociant en vins à Genève, écartant une réclamation de

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.